

Leitlinien
als Anhang zum SARS-CoV2-Rahmen-Hygienekonzept
an der DHBW Stuttgart

Stand: 09. Februar 2022

Diese Leitlinien ergänzen das Hygienekonzept der DHBW Stuttgart für die Durchführung des Studienbetriebs an der DHBW Stuttgart während der Corona-Pandemie unter Bezugnahme auf die aktuell geltende Corona-Verordnung und die Corona-Verordnung Studienbetrieb des Landes Baden-Württemberg.

Grundlagen sind:

- SARS-Cov2-Rahmen-Hygienekonzept der DHBW Stuttgart
- Umsetzung des 3G-Konzepts an der DHBW Stuttgart
- Gefährdungsbeurteilung SARS-CoV2- Arbeitsschutzregel

in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Leitlinien sollen die Vorgaben der Corona-Regelungen und der o.g. Regelungen der DHBW Stuttgart näher erläutern und die konkrete Umsetzung in unserem Studienbetrieb unterstützen und Ihnen Hilfestellung zum Vorgehen beim Eintreten von durch Corona bedingten Vorkommnissen in Ihrem Arbeitsumfeld geben.

Beschreibung	Nähere Beschreibung oder Zitat aus dem SARS-Cov2-Hygienekonzept	Hinweise
<p>Lüftung von Räumen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Räume sind, regelmäßig zu lüften (Stoßlüftung durch geöffnete Fenster – gekippte Fenster sind nicht ausreichend) • In Gebäuden / Räumen mit raumluftechnischen Anlagen (RLT – individuelles Lüften ist nicht möglich) steuert die Abteilung Bauten & Technik die RLT-Anlage so, dass die technisch maximal mögliche Versorgung mit Frischluft sichergestellt ist. Im Zweifelsfall wird nochmals auf die Überprüfung der Luftqualität durch die CO₂-Ampeln hingewiesen. • Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren (zum Beispiel Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung (beispielsweise mobile Klimaanlage und Split-Klimaanlagen) oder Geräte zur Erwärmung (zum Beispiel Heizlüfter) ist nur in Räumen mit Einzelbelegung, jedoch nicht in Räumen für Lehr- und Prüfungsveranstaltungen zulässig, 	 <p>Regelmäßiges Lüften</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Einzelbelegung mindestens einmal pro Stunde für 3 bis 10 Minuten - bei Mehrfachbelegung mindestens einmal pro 20 Minuten - in Besprechungs- und Veranstaltungsräumen vor Beginn und zusätzlich alle 20 Minuten für 3 bis 10 Minuten je nach Außentemperatur <p>Co₂-Ampeln zur Messung der Co₂-Konzentration werden zur Verfügung gestellt (anzufordern bei Bauten und Technik, am Campus Horb beim Hausmeister).</p> <p>Bei trotz nebenstehender nicht ausreichender Luftqualität oder soweit die Co₂-Ampeln auf rot anzeigen, Rückmeldung an die Abteilung Bauten und Technik und die Hochschulleitung. Es erfolgt dann:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Überprüfung der Einstellungen in der Anlage - ggf. eine Schließung des Raumes/der Räume durch den Rektor <p>Die Anmerkungen zu Geräten mit Umluftbetrieb sind zu beachten.</p>

Beschreibung	Nähere Beschreibung oder Zitat aus dem SARS-Cov2-Hygienekonzept	Hinweise
	<p>da diese Geräte bei Umluftbetrieb im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen und der Luftstrom somit lediglich zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt.</p>	
<p>Corona-Testungen Siehe Ziff. 19 im SARS-Cov2-Hygienekonzept</p>	<p><i>Für Beschäftigte werden Corona-Selbsttests angeboten (siehe Grundsätzliche Verhaltensregeln).</i></p> <p><i>Beschäftigte erhalten zur eigenen Sicherheit mindestens zweimal wöchentlich einen Corona-Selbsttest angeboten (siehe Grundsätzliche Verhaltensregeln). Dem Arbeitgeber sind diese Testergebnisse nicht mitzuteilen. Diese Selbst-Tests sind nicht zulässig für den 3-G-Nachweis. Im Falle eines positiven Selbsttests ist das Gebäude sofort zu verlassen und gemäß den geltenden Corona-Vorschriften ein entsprechend geeigneter Corona-Test durchführen zu lassen</i></p>	<p>Corona-Selbsttests u. ä. werden über die Abteilung Bauten & Technik beschafft und über den Post- und Hausdienst an die einzelnen Standorte verteilt, bzw. am Campus Horb über den Hausmeister. Weiterer Bedarf an Corona-Selbsttests kann über den jeweiligen Hausmeisterdienst angemeldet werden.</p> <p>Es wird für mindestens 2-mal wöchentlich ein solcher Corona-Selbsttest zur Verfügung gestellt. Nicht als 3-G-Nachweis gültig!</p>
<p>Corona-Testungen</p>		<p>Über folgenden Link finden Sie alle aktuellen Informationen zum Thema Corona-Testungen Testungen in Stuttgart</p>
<p>Corona-Test Mein Test ist positiv</p>		<p>Alle wichtigen Informationen bildet das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart über ihre Homepage ab. Sie finden die Informationen über folgenden Link</p>


Beschreibung	Nähere Beschreibung oder Zitat aus dem SARS-Cov2-Hygienekonzept	Hinweise
	<p><i>durchgeführt oder beaufsichtigt wird)</i></p> <p><i>Corona PCR Test (Die Probenentnahme aus Schleimhäuten der oberen und/oder tiefen Atemwege erfolgt durch entsprechend geschultes Personal, die Auswertung durch Labore.)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die "Absonderung" beginnt am Tag des Tests und dauert insgesamt 10 ganze Tage. - Machen Sie unverzüglich einen PCR-Test. Fällt dieser negativ aus, so endet Ihre Quarantäne. <p>Aktuelles zu „Mein PCR Test ist positiv“</p>
	<p><i>Quarantäne / Absonderung / Isolation Bei positivem Testergebnis oder Infizierung mit Corona</i></p>	<p>Die aktuell gültigen Verhaltensregeln finden Sie in den Corona-Merkblättern des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration über FAQ zu SARS CoV2 Testungen , auf der o.g. Seite des Gesundheitsamts der Landeshauptstadt Stuttgart unter dem Link https://coronavirus.stuttgart.de/ und außerdem unter Fragen und Antworten zu Quarantäne und Isolation als Fragen und Antworten zu Quarantäne und Isolation.</p> <p>Die Gesundheitsämter nehmen seit 05.11.2021 mit positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen oder weiteren Kontaktpersonen nicht mehr routinemäßig Kontakt auf. Es ist auch nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.</p> <p>Bescheinigungen über Ihre Absonderung/ Quarantäne/ Isolation beantragen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Ortpolizeibehörde.</p>
	<p><i>Bedeutet im Falle des Lehrbetriebs, sofern Studierende oder Dozierende oder am Lehrbetrieb beteiligte Beschäftigte erkrankt oder</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunikation gegenüber der Studiengangsleitung vonseiten des/der mit Corona Infizierten

Beschreibung	Nähere Beschreibung oder Zitat aus dem SARS-Cov2-Hygienekonzept	Hinweise
	<i>infiziert ist/sind:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - In der Basisstufe wird der Studienbetrieb normal fortgeführt, während sich die infizierte Person (und ggf. deren Haushaltsangehörige) unverzüglich in Absonderung begeben müssen. Ab der Warnstufe kann die Studiengangsleitung ab Kenntnisnahme in begründeten Fällen für einen Zeitraum von bis zu 10 Tagen auf einen Lehrbetrieb im Online-Modus umstellen. Bei studentischen „Mischkursen“ (Wahlpflicht/Vertiefungen/...) betrifft dies dann alle Teilgruppen, in denen sich die infizierte Person zuletzt aufgehalten hat. Für die Stufenregelung wird die Einstufung der Stadt Stuttgart bzw. des Landkreises Freudenstadt zugrunde gelegt. - Die Studierenden werden sensibilisiert, sich selbst bzgl. Symptomen zu überwachen und ggf. eigeninitiativ einen Antigen-Test durchführen zu lassen. - Bei Mischkursen werden die betreffenden Studierenden aus eigentlich anderen Kursen angehalten, sich einem Antigen-Test, idealerweise einem PCR Test zu unterziehen. Soweit das Testergebnis negativ ausfällt, kann der/die betreffende Studierende weiterhin an der Präsenzlehre teilnehmen. - Sofern keine weiter erkrankten Personen aus dem betreffenden Kurs bekannt werden, kann nach den 10 Tagen wieder auf Präsenzlehre umgestellt werden.
	<p><i>Empfehlung bei anstehenden Präsenzprüfungen sofern ein/e Studierende/r erkrankt oder infiziert ist:</i></p> <p><i>Empfehlung bei anstehenden Präsenzprüfungen sofern ein/e Studierende/r erkrankt oder infiziert ist</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der betroffene Kurs geht in die Online-Lehre. - Gemäß unserem Hygienekonzept ist im Falle eines Corona-Infizierten ein Zeitraum von bis zu 10 Tagen vorgegeben. - Aufgrund der aktuellen Erkenntnisse der Virologen liegt eine Inkubationszeit bei knapp 7 Tagen. Somit können Präsenzklausuren nach 7 Tagen stattfinden.

Beschreibung	Nähere Beschreibung oder Zitat aus dem SARS-Cov2-Hygienekonzept	Hinweise
		<ul style="list-style-type: none"> - Empfohlen wird zudem, dass alle Teilnehmer*innen, egal ob 2-G-Status angehörig, einen negativen Antigen-Schnelltest vorweisen. Dies soll der Sicherheit der Studierenden aufgrund der kursübergreifenden Klausur dienen. - Bei entsprechender Lüftung und Abstand wird zudem den Studierenden empfohlen, eine medizinische Maske während der Präsenzklausur zu tragen. - Sollte ein Studierende*r evtl. Krankheitssymptome zeigen, so ist ihm/ihr der Zugang an die DHS verwehrt. Er/Sie sollte sich dann krankmelden und seinen/ihren Prüfungsrücktritt erklären, um seinen/ihren Prüfungsanspruch nicht zu verlieren. - Die Studierenden sind über das Vorgehen umgehend zu informieren. - Außerdem ist zu empfehlen, den Beginn der Klausur zeitlich zu verschieben, um den Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, überhaupt ein Corona-Testzentrum aufzusuchen. - Der verschobene Klausurbeginn ist allen zu Prüfenden bekanntzugeben.
	<p><i>3-G-Regel für Präsenzlehrbetrieb</i></p>	<p>In der Alarmstufe II ist die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in geschlossenen Räumen und die Nutzung studentischer Lernplätze außerhalb der Bibliothek von dem Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises abhängig.</p> <p>Für asymptomatische Personen, die glaubhaft machen, dass sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die nicht seit mindestens drei Monaten eine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission gilt, ist der Zutritt nach Vorlage eines aktuell gültigen Antigen- oder PCR-Testnachweises</p>

Beschreibung	Nähere Beschreibung oder Zitat aus dem SARS-Cov2-Hygienekonzept	Hinweise
		zulässig. Die Glaubhaftmachung medizinischer Gründe erfolgt durch eine ärztliche Bescheinigung.
	<i>Pausenregelung im Lehrbetrieb</i>	Vor Vorlesungsbeginn (z.B. nach Pausen, sonstiger Unterbrechung) muss eine ausreichende Lüftung (siehe Ziff. 3 SARS-CoV2-Rahmen-Hygienekonzept) vorgenommen werden.
3-G-Regelung	<p><i>Geimpft ist</i></p> <p><i>Genesen ist</i></p> <p><i>Getestet ist</i></p> <p>Als für die 3-G-Regelung anerkannter Test gelten ausschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - PCR-Test - Antigen-Schnelltest, auch sog. Bürgertests, die durch Arztpraxen, Apotheken oder dafür zugelassene Testzentren durchgeführt und bescheinigt werden darf <p><i>Gilt für</i></p>	<p>eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BAnz AT 8. Mai 2021 V1) ist.</p> <p>eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ist.</p> <p>eine Person, die weder im Sinne von § 4 Absatz 2 gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist und einen auf sie ausgestellten negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen. Für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission besteht, ist statt eines PCR-Testnachweises ein negativer Antigen-Testnachweis ausreichend. Die Glaubhaftmachung medizinischer Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen</p> <p>Studierende, Lehrkräfte, Dozierende oder jegliche sonstige Unterrichtende sowie an der Veranstaltung Mitwirkende.</p>

Beschreibung	Nähere Beschreibung oder Zitat aus dem SARS-Cov2-Hygienekonzept	Hinweise
	<p>Gilt für alle Mitarbeitende Die Gebäude der DHBW Stuttgart dürfen Sie nur noch betreten, wenn Sie vollständig geimpft oder genesen sind oder einen tagesaktuellen negativen Antigen-Schnelltest vorweisen können.</p>	<p>Das Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises wird anhand von Stichproben überprüft (Mitarbeitenden, Studierenden, Lehrkräfte, Dozierende oder jegliche sonstige Unterrichtende sowie an der Veranstaltung Mitwirkende). Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungen von bis zu 50 Teilnehmenden.</p> <p>Durch die bundesweite Änderung des Infektionsschutzgesetzes gilt ab dem 24.11.2021 die 3-G-Regelung bei Zutritt zur Arbeitsstelle</p> <p><u>Daher ist der Zutritt in die Gebäude der DHBW Stuttgart ab Mittwoch, den 24.11.2021 nur noch mit Nachweis der 3G möglich.</u></p> <p>Über das konkrete Vorgehen an der DHBW Stuttgart wurde durch Schreiben des Rektors vom 23.11.2021 informiert. Sie finden das Schreiben im Intranet unter 3-G-Regel am Arbeitsplatz Mitarbeitende</p>
<p>Abstandshaltung</p>	<p><i>Büro</i></p> <p><i>Präsenzlehriebetrieb</i></p> <p><i>Prüfungsbetrieb</i></p> <p><i>Lernplätze</i></p>	<p>Bei Einzelplatzbelegung bestehen keine Bedenken. Bei Büros mit mehreren Arbeitsplätzen ist darauf zu achten, den Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Wenn dies räumlich nicht möglich ist, ist entweder ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen oder zeitlich versetzt zu arbeiten oder ein anderes freies Büro zu nutzen.</p> <p>Siehe SARS-CoV-Rahmen-Hygienekonzept Ziff. 17</p> <p>Siehe SARS-CoV-Rahmen-Hygienekonzept Ziff. 17</p> <p>Siehe SARS-CoV-Rahmen-Hygienekonzept Ziff. 18 bzw. 22</p>

Beschreibung	Nähere Beschreibung oder Zitat aus dem SARS-Cov2-Hygienekonzept	Hinweise
	<p><i>Sonstige Räume</i></p> <p><i>Sonstige Verkehrswege in der Hochschule</i></p>	 <p>Abstand halten Ein Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten</p> <p>Siehe SARS-CoV-Rahmen-Hygienekonzept Ziff. 8 Die Fachvorgesetzten müssen für ihren jeweiligen Bereich die Belegung stichprobenartig dokumentieren. D.h., es wird die Belegung und Frequenz in einzelnen Hausbereichen betrachtet mit dem Fokus auf die Fragestellung, wo Abstände ggf. auf keinen Fall eingehalten werden können. Diese Feststellung ist an die Hochschulleitung zurück zu spiegeln.</p>
Zutrittsverbot	<p>Ein Zutrittsverbot besteht für Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, sowie für enge Kontaktpersonen von Infizierten.</p>	<p>Laut der o.g. Informationen der Gesundheitsämter, sowie des Landes Baden-Württemberg müssen sich in Quarantäne bzw. Absonderung oder Isolation begeben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen, deren Corona-Test positiv ausfällt - ggf. Haushaltsangehörige von Infizierten (abhängig von deren 2-G-Status und in Anlehnung an die Vorgaben in o.g. Links zu den offiziellen Corona-Seiten). <p>Für diese Personen gilt ein Zutrittsverbot in die Räumlichkeiten der DHBW Stuttgart inkl. Campus Horb.</p>
Reinigung und Hygiene		<p>Siehe SARS-CoV-Rahmen-Hygienekonzept Ziff. 4</p>

Beschreibung	Nähere Beschreibung oder Zitat aus dem SARS-Cov2-Hygienekonzept	Hinweise
Co2-Messungen in Räumen	<i>Büros Räume mit Präsenzlehrveranstaltungen</i>	<p>Siehe hierzu auch oben unter „Lüftung von Räumen“.</p> <p>Für die Co2-Messungen stehen Co2-Ampeln zur Verfügung, die die Abteilung Bauten und Technik zur Verfügung stellt.</p> <p>Sollte die CO2-Messung trotz regelmäßigem Lüften (alle 20 min) zu hohe CO2-Konzentrationen anzeigen, sind die Hochschulleitung rektorat@dhbw-stuttgart.de und die Abteilung Bauten und Technik arbeitsschutz@dhbw-stuttgart.de zu verständigen, damit weitere Maßnahmen eingeleitet werden können.</p>